

SATZUNG

TAUCHCLUB UNI STUTTGART MANATEES E.V.

10. MÄRZ 2007

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Der am 28.10.1993 in Stuttgart gegründete Verein führt den Namen „Tauchclub Uni Stuttgart Manatees e.V.“. Er hat den Sitz in Stuttgart und ist unter der Nummer VR 5417 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Württembergischen Landessportbund (WLSB), dem Württembergischen Landesverband für Tauchsport (WLT), dem Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2.) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.

3.) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
- Förderung der sportlichen Jugendpflege,
- Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern/Trainern und Tauchlehrern,
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
- Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser und von Unterwasserforschung.

4.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.) Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7.) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

8.) Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

9.) Die Ausbildung erfolgt nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST), die Leitlinien für ein umweltverträgliches Tauchen sind zu beachten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Tauchclub Uni Stuttgart Manatees ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- Verband Deutscher Sporttaucher e.V.
- Württembergischer Landesverband für Tauchsport e.V.
- Württembergischer Landessportbund e.V.

Der Tauchclub Uni Stuttgart Manatees erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände für sich und seine Mitglieder als verbindlich an.

§ 5 Vereinsämter

- 1.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2.) Übersteigen anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 6 Mitglieder

- 1.) Der Verein unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder

Passive Mitglieder wollen dem Verein verbunden bleiben, nehmen aber nicht aktiv am Vereinsleben teil und tauchen nicht. Alle anderen Mitglieder sind aktive Mitglieder.

- 3.) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Ehrenmitglieder
- 4.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 15 dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Interesse am Tauchsport werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 3.) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekanntgegeben.
- 4.) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmefolgen

- 1.) Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den

Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

- 2.) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3.) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1.) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 2.) Die ordentlichen Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3.) Eine Übertragung des Stimmrechts ist per schriftlicher Vollmacht möglich. Ein ordentliches Mitglied kann die Stimmübertragung von maximal 2 weiteren ordentlichen Mitgliedern wahrnehmen.
- 4.) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- 5.) Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 1.) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2.) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereins-einrichtungen, auf Tauchausfahrten und in Schwimmbädern.

3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung vereinseigener Tauchausrüstung die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben.

4.) Eine Teilnahme an Tauchaktivitäten ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.

§ 11 Beiträge und Gebühren

1.) Alle ordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.

3.) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

5.) Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 12 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- schriftliche Ermahnung,
- schriftlicher Verweis,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.

2.) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

3.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vereinsunterlagen und -eigentum müssen mit dem Austrittsdatum vom Mitglied an den Vorstand zurückgegeben werden.

§ 14 Ausschluss

1.) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) fahrlässige Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
- c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

2.) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

3.) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4.) Gegen die Ausschlussentscheidung ist eine Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 15 Ehrungen

- 1.) Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im allgemeinen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 2.) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 3.) Der Verein kann sich eine Ehrungsordnung geben.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 16 Vereinsorgane

- 1.) Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Ausschüsse
- 2.) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungssatzes gilt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
- 3.) Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 17 Vorstand

- 1.) Der Vorstand gemäss § 26 BGB besteht aus
 - a) Vorsitzende/r
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Kassenwart/in

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.

- 2.) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 3.) Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als EURO 2.000 verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 4.) Der Vorstand gemäss Zif. 1 leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsge-

schäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5.) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

6.) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

7.) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden.

8.) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

9.) Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 18 Gesamtvorstand

1.) Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht aus

- a) Vorstand (§ 17)
- b) Schriftführer/in
- c) Gerätewart/in
- d) Ausbildungsleiter/in
- e) Referent/in Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- d) Jugendleiter/in

Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.

2.) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

3.) Die Sitzungen des Gesamtvorstands

werden durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4.) Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

5.) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

6.) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 17 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Gesamtvorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

7.) In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

§ 19 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

4.) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Einladung auf postalischem oder elektronischem Weg an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

5.) Der/die Vorsitzende oder - bei Verhinderung - der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 20 Wahlen

1.) Finden Wahlen statt, so muss ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Wahlleiter setzt die Wahlreihenfolge fest.

2.) Gesamtvorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

3.) Mitglieder der Ausschüsse und die Kassenprüfer werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.

4.) Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds ist geheime Wahl durchzuführen.

5.) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit werden die Wahlen bis zur Entscheidung wiederholt.

§ 21 Inhalt der Tagesordnung

1.) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahlen (soweit erforderlich)
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
- f) Sonstiges

2.) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen

Mitglieder, sofern der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

2.) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

3.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4.) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Leiter/in der Versammlung und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1.) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2.) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3.) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 24 Kassenprüfer

1.) Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu gewählten 2 Kassenprüfern/innen. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

2.) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

3.) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 25 Vereinsjugend

1.) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

2.) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

3.) Der/die Jugendleiter/in wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 19 dieser Satzung.

4.) Bei der Wahl des/der Jugendleiters/in und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt, eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.

5.) Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 26 Ausschüsse

1.) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

2.) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. § 18 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 27 Ordnungen

1.) Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

2.) Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder

aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

3.) Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen. Diese werden auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 28 Sportunfälle

1.) Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand bzw. dem zuständigen Vereinsorgan anzuzeigen, da sämtliche Unfälle fristgerecht über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.

2.) Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 29 Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse fasst.

2.) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 23 der Satzung ist zu beachten.

3.) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4.) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.

5.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins dem zuständigen Landestauchsportverband zu übertragen, der es ausschliesslich und unmittelbar nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf. Es sei denn, die Auflösungsversammlung be-

schließt, das Vereinsvermögen einem anderen Verein zukommen zu lassen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.

6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart anzumelden.

§ 30 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Stuttgart.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 10. März 2007 beschlossen worden und löst die Satzung in der gültigen Fassung vom 13. Januar 1994 ab. Sie tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Vereinsregister Stuttgart in Kraft.